

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 562

ausgegeben am 16. Dezember 2025

Verordnung

vom 9. Dezember 2025

über die Einhebung von Gebühren im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren (VSt-GebV)

Aufgrund von Art. 31 Abs. 4, Art. 79 Abs. 2 und Art. 82 des Gesetzes vom 13. Juni 2025 über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz; VStG), LGBI. 2025 Nr. 375, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einhebung von Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren der erstinstanzlichen Behörden.

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Diese Verordnung lässt besondere Gebührenbestimmungen für erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren in Gesetzen und anderen Verordnungen unberührt.

Art. 3

Entstehung des Gebührenanspruchs und Zahlungsfrist

- 1) Der Anspruch des Staates auf Gebühren wird mit der Rechtskraft der Gebührenentscheidung begründet.
- 2) Gebühren sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Gebührenentscheidung nach Abs. 1 zu entrichten.

II. Gebührenansätze

Art. 4

Gebühren für Kopien, Ablichtungen und Ausdrucke sowie Dateikopien

Bei der Akteneinsicht werden nachstehende Gebühren eingehoben:

- a) für Kopien, Ablichtungen und Ausdrucke: 1 Franken pro angefangene Seite;
- b) für elektronische Dateikopien im Zusammenhang mit der digitalen Akteneinsicht: je nach Umfang, bis zu 500 Franken.

Art. 5

Gebühren für die Erledigung von Verwaltungsstrafsachen

- 1) Für Strafentscheidungen, Strafverfügungen, Protokolle im Unterwerfungsverfahren sowie die Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung verweigernde Entscheidungen wird im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Gebühr von 20 bis 10 000 Franken eingehoben.
- 2) Die Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich nach der Bedeutung der Strafsache und dem Aufwand, den ihre Erledigung erfordert.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin